



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2011/0449(COD)

6.9.2012

ÄNDERUNGSANTRÄGE 20 - 42

Entwurf eines Berichts

Anthea McIntyre

(PE491.149v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“)

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2011/0913 – C7-0510/2011 – 2011/0449(COD))

AM\911487DE.doc

PE494.709v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

DE

Änderungsantrag 20
Antigoni Papadopoulou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen das Ziel, die Maßnahmen festzulegen, die für die Verwendung des Euro als einheitlicher Währung erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehört der Schutz des Euro vor Geldfälschung.

Geänderter Text

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen das Ziel, die Maßnahmen festzulegen, die für die Verwendung des Euro als einheitlicher Währung erforderlich sind. Zu diesen Maßnahmen gehört der Schutz des Euro vor Geldfälschung **und damit in Zusammenhang stehendem Betrug, damit die Wirksamkeit der europäischen Wirtschaft verbessert und die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen gesichert werden kann.**

Or. en

Änderungsantrag 21
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission hat im Jahr 2011 eine Folgenabschätzung zur Bewertung der Frage durchgeführt, ob das Programm fortgeführt werden soll.

Geänderter Text

(5) Die Kommission hat im Jahr 2011 eine Folgenabschätzung zur Bewertung der Frage durchgeführt, ob das Programm fortgeführt werden soll. **Letztlich wurde befürwortet, es mit verbesserten Zielen und besserer Methodik zu verlängern.**

Or. es

Begründung

Erläuterung des Ergebnisses der Folgenabschätzung.

Änderungsantrag 22
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls Sanktionen —

Geänderter Text

(15) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls **verwaltungsrechtliche und finanzielle** Sanktionen **gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXXX/12 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union.**

Or. en

Änderungsantrag 23
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Das Programm **soll zu einer** Intensivierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit **zum Schutz des Euro auf Unions- und internationaler Ebene sowie zu einer erhöhten Wirksamkeit dieser Maßnahmen auf** der Grundlage bewährter Verfahren, gemeinsamer Standards und gemeinsamer Fachschulungen **beitragen.**

Geänderter Text

Das Programm **wird eine** Intensivierung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit **inner- und außerhalb der Union mit sich bringen, wobei besonderer Nachdruck auf diejenigen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten gelegt wird, die nach den von den zuständigen Behörden herausgegebenen Berichten die höchsten Euro-Fälschungsraten aufweisen; dabei**

wird diese Zusammenarbeit auf der Grundlage bewährter Verfahren, gemeinsamer Standards und gemeinsamer Fachschulungen *erfolgen*.

Or. es

Änderungsantrag 24
Antigoni Papadopoulou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das spezifische Programmziel bestehen darin, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte dadurch zu schützen, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, und die zuständigen nationalen Behörden in ihren Bemühungen um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit untereinander und mit der Europäischen Kommission sowie mit Drittländern und internationalen Organisationen unterstützt werden.

Geänderter Text

Das spezifische Programmziel bestehen darin, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte dadurch zu schützen, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, und die zuständigen nationalen Behörden in ihren Bemühungen um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit **und einen Austausch bewährter Verfahren** untereinander und mit der Europäischen Kommission sowie mit Drittländern und internationalen Organisationen unterstützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 25
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das spezifische Programmziel bestehen darin, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte dadurch zu schützen, dass

Geänderter Text

Das spezifische Programmziel bestehen darin, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte dadurch zu schützen, dass

die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, und die zuständigen nationalen Behörden in ihren Bemühungen um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit untereinander und mit der Europäischen Kommission sowie mit Drittländern **und** internationalen Organisationen unterstützt werden.

die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, und die zuständigen nationalen Behörden in ihren Bemühungen um eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit untereinander und mit der Europäischen Kommission sowie mit Drittländern, internationalen Organisationen **und privaten Stellen** unterstützt werden, **die auf dem Gebiet der Erkennung gefälschter Scheine und Münzen Fachwissen und/oder spezielle Ausrüstung entwickelt und nachgewiesen haben.**

Or. es

Begründung

Zum ersten Mal sollten in dem Programm private Stellen Berücksichtigung finden, denn abgesehen davon, dass sie spezielle Erkennungsausrüstung konstruieren oder besitzen, widmen viele von ihnen einen Teil ihrer Finanzmittel der Schulung und Vorbereitung ihres Personals für die Erkennung gefälschter Scheine und Münzen.

Änderungsantrag 26 **Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

(d) Richter/Staatsanwälte und einschlägig spezialisierte Angehörige anderer Rechtsberufe;

Geänderter Text

(d) Richter/Staatsanwälte und einschlägig spezialisierte Angehörige anderer Rechtsberufe **und des Justizwesens**;

Or. es

Begründung

Es sollten möglichst viele Akteure beteiligt werden, die zur korrekten Umsetzung dieses Programms beitragen.

Änderungsantrag 27

Antigoni Papadopoulou

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) EU-Bürger, die durch Aufklärung und Sensibilisierungskampagnen über Euro-Fälschung darüber informiert werden sollten, wie sie sich bei ihrem alltäglichen Einkauf schützen können.

Or. en

**Änderungsantrag 28
Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) privaten Stellen, die auf dem Gebiet der Erkennung gefälschter Scheine und Münzen Fachwissen und/oder spezielle Ausrüstung entwickelt und nachgewiesen haben.

Or. es

Begründung

Zum ersten Mal sollten in dem Programm private Stellen Berücksichtigung finden, denn abgesehen davon, dass sie spezielle Erkennungsausrüstung konstruieren oder besitzen, widmen viele von ihnen einen Teil ihrer Finanzmittel der Schulung und Vorbereitung ihres Personals für die Erkennung gefälschter Scheine und Münzen.

**Änderungsantrag 29
Antigoni Papadopoulou**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(a) Informationsaustausch, insbesondere in Form von Workshops, Begegnungen und Seminaren, einer gezielten Praktika- und Personalaustauschpolitik mit den zuständigen nationalen Behörden sowie weiterer vergleichbarer Maßnahmen. Der Informationsaustausch konzentriert sich unter anderem auf:

Geänderter Text

(a) Informationsaustausch **und Verbreitung von Informationen**, insbesondere in Form von Workshops, Begegnungen und Seminaren, einer gezielten Praktika- und Personalaustauschpolitik mit den zuständigen nationalen Behörden sowie weiterer vergleichbarer Maßnahmen. Der Informationsaustausch konzentriert sich unter anderem auf:

Or. en

Änderungsantrag 30
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(a) Informationsaustausch, insbesondere in Form **von Workshops, Begegnungen und Seminaren**, einer gezielten Praktika- und Personalaustauschpolitik mit den zuständigen nationalen Behörden sowie weiterer vergleichbarer Maßnahmen. Der Informationsaustausch konzentriert sich unter anderem auf:

Geänderter Text

(a) Informationsaustausch, insbesondere in Form einer gezielten Praktika- und Personalaustauschpolitik mit den zuständigen nationalen Behörden sowie weiterer vergleichbarer Maßnahmen. Der Informationsaustausch konzentriert sich unter anderem auf:

Or. en

Änderungsantrag 31
Antigoni Papadopoulou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe a – Spiegelstrich 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– relevante technische und statistische

**Änderungsantrag 32
Antigoni Papadopoulou**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1**

Vorschlag der Kommission

– alle Maßnahmen, die auf EU-Ebene die Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln (Sammlung von EU-Rechtsvorschriften, Rundbriefe, Handbücher, Glossare und Lexika, Datenbanken, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Unterstützung, Technologiebeobachtung) oder von informationstechnischen Hilfsmitteln (wie Software) ermöglichen,

Geänderter Text

– alle Maßnahmen, die auf EU-Ebene die Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln (Sammlung von EU-Rechtsvorschriften, Rundbriefe, Handbücher, Glossare und Lexika, **ein Verzeichnis von münzähnlichen Gegenständen, die als Euromünzen missbraucht werden könnten**, Datenbanken, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Unterstützung, Technologiebeobachtung) oder von informationstechnischen Hilfsmitteln (wie Software) ermöglichen,

**Änderungsantrag 33
Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

(c) Finanzhilfen, um zum Schutz des Euro vor Geldfälschung den Erwerb von Ausrüstungen für auf Geldfälschungsbekämpfung spezialisierte Behörden zu finanzieren.

Geänderter Text

(c) Finanzhilfen, um zum Schutz des Euro vor Geldfälschung **gemäß Artikel 10 Absatz 3** den Erwerb von Ausrüstungen für auf Geldfälschungsbekämpfung spezialisierte Behörden zu finanzieren.

Änderungsantrag 34
Agustín Díaz de Mera García Consuegra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Kofinanzierungsanteil an den im Rahmen des Programms gewährten Finanzhilfen darf 80 % der förderungswürdigen Kosten nicht überschreiten. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen im Sinne des in Artikel 11 genannten jährlichen Arbeitsprogramms darf der Kofinanzierungsanteil 90 % der förderungswürdigen Kosten nicht überschreiten.

Geänderter Text

4. Der Kofinanzierungsanteil an den im Rahmen des Programms gewährten Finanzhilfen darf 80 % der förderungswürdigen Kosten nicht überschreiten. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen im Sinne des in Artikel 11 genannten jährlichen Arbeitsprogramms darf der Kofinanzierungsanteil 90 % der förderungswürdigen Kosten nicht überschreiten.

Diese Erhöhung der Kofinanzierung ist notwendig, um den Mitgliedstaaten mehr wirtschaftliche Flexibilität an die Hand zu geben, damit sie Projekte zum Schutz und zur Sicherung des Euro auf zufriedenstellende Weise durchführen und abschließen können.

Or. es

Begründung

Diese Erhöhung der Kofinanzierung ist berechtigt, denn es gilt zu vermeiden, dass bestimmte Projekte aus Geldmangel ohne Abschluss bleiben.

Änderungsantrag 35
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission jährliche Arbeitsprogramme an. In diesen werden

Geänderter Text

Die Kommission erlässt gemäß Artikel 11a in Bezug auf die jährlichen Arbeitsprogramme delegierte Rechtsakte.

die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, **die Durchführungsmodalitäten** sowie der Gesamtbetrag festgelegt. Die jährlichen Arbeitsprogramme enthalten eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Beträge und den vorläufigen **Durchführungszeitplan**. Bezüglich der Finanzhilfen werden die Prioritäten, die **maßgeblichen** Bewertungskriterien und die Kofinanzierungshöchstsätze angegeben.

In diesen werden die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, **die Ausführungsmodalitäten** sowie der Gesamtbetrag, **einschließlich der Anpassungen in Bezug auf die Aufschlüsselung der Mittel**, festgelegt. Die jährlichen Arbeitsprogramme enthalten eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Beträge und den vorläufigen **Ausführungszeitplan**. Bezüglich der Finanzhilfen werden die Prioritäten, die Bewertungskriterien und die Kofinanzierungshöchstsätze angegeben.

Or. en

Änderungsantrag 36 **Agustín Díaz de Mera García Consuegra**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 11 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission jährliche Arbeitsprogramme an. In diesen werden die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmodalitäten sowie der Gesamtbetrag festgelegt. Die jährlichen Arbeitsprogramme enthalten eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Beträge und den vorläufigen Durchführungszeitplan. Bezüglich der Finanzhilfen werden die Prioritäten, die maßgeblichen Bewertungskriterien und die Kofinanzierungshöchstsätze angegeben.

Geänderter Text

Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission jährliche Arbeitsprogramme an. In diesen werden die Ziele, die erwarteten Ergebnisse, die Durchführungsmodalitäten sowie der Gesamtbetrag festgelegt. Die jährlichen Arbeitsprogramme enthalten eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen, **die Art der Finanzierung**, Angaben zur Höhe der für die einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Beträge und den vorläufigen Durchführungszeitplan. Bezüglich der Finanzhilfen werden die Prioritäten, die maßgeblichen Bewertungskriterien und die Kofinanzierungshöchstsätze angegeben.

Or. es

Begründung

Um die Art und Weise, in der die Maßnahmen finanziert sind, einzubeziehen, da sie möglicherweise in der Beschreibung der Maßnahme nicht enthalten ist. Zum Schutz des Euro brauchen keine delegierten Rechtsakte einbezogen zu werden, denn es gilt eine größere Starre zu vermeiden, damit die Programme effizient und flexibel verwaltet und durchgeführt werden.

Änderungsantrag 37 **Anthea McIntyre**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die nach Maßgabe dieser Verordnung für Kommunikationstätigkeiten der Kommission zugewiesenen Mittel decken auch die Finanzierung der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union ab.

Geänderter Text

Die nach Maßgabe dieser Verordnung für Kommunikationstätigkeiten der Kommission zugewiesenen Mittel decken auch die Finanzierung der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union ***im Rahmen des Anwendungsbereichs des Programms*** ab.

Or. en

Änderungsantrag 38 **Cornelis de Jong**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 11 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die nach Maßgabe dieser Verordnung für Kommunikationstätigkeiten der Kommission zugewiesenen Mittel decken auch die Finanzierung der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Europäischen Union ab.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 39
Cornelis de Jong

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Programm wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in Form von Konsultationen in verschiedenen Phasen der Programmdurchführung innerhalb des in der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 vorgesehenen entsprechenden beratenden Ausschusses unter Berücksichtigung einschlägiger Maßnahmen anderer zuständiger Stellen, insbesondere der EZB und von Europol, durchgeführt. Die Kommission **achtet auf** die Kohärenz und Komplementarität zwischen diesem Aktionsprogramm der Europäischen Union und anderen einschlägigen Programmen und Maßnahmen.

Geänderter Text

1. Das Programm wird von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in Form von Konsultationen in verschiedenen Phasen der Programmdurchführung innerhalb des in der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 vorgesehenen entsprechenden beratenden Ausschusses unter Berücksichtigung einschlägiger Maßnahmen anderer zuständiger Stellen, insbesondere der EZB und von Europol, durchgeführt. Die Kommission **gewährleistet** die Kohärenz und Komplementarität zwischen diesem Aktionsprogramm der Europäischen Union und anderen einschlägigen Programmen und Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 40
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten –

Geänderter Text

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten –

durch Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen.

durch Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende **administrative und finanzielle** Sanktionen.

Or. en

Änderungsantrag 41 **Anthea McIntyre**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates **bei allen direkt oder indirekt betroffenen Wirtschaftsteilnehmern** Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem **EU-Finanzierungsvertrag** ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Geänderter Text

3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß **den Vorschriften und Verfahren, die in der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten niedergelegt sind, Untersuchungen einschließlich** Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem **im Rahmen dieses Programms finanzierten Vertrags** ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 42
Anthea McIntyre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der **Unterabsätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in** Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, **in** Finanzhilfvereinbarungen, **Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen**, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, **ausdrücklich** die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie **Kontrollen und Überprüfungen vor Ort** durchzuführen.

Geänderter Text

4. Unbeschadet der **Absätze 1, 2 und 3 enthalten** Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und **mit** internationalen Organisationen, **Verträge**, Finanzhilfvereinbarungen und **Finanzhilfebeschlüsse**, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, **Bestimmungen, nach denen die Kommission, der Rechnungshof und OLAF ausdrücklich befugt sind**, derartige Rechnungsprüfungen sowie **Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten** durchzuführen.

Or. en